

Notar JR Dr. Eberhard K L E I N
Neikesstraße 5, 66111 Saarbrücken
Tel. 0681/38990-0 Fax 38990-90

Urkundenrolle Nummer

Jahrgang 2017

82693 ma

Verhandelt zu Saarbrücken, am

Vor dem unterzeichnenden Notar

Justizrat Dr. Eberhard KLEIN

mit Amtssitz in Saarbrücken erschienen:

A. als Veräußerer:

Saarland, vertreten durch das Ministerium für Finanzen und Europa, dieses wiederum vertreten durch

(bei Vollmachtserteilung muss Original-Vollmacht mit Siegel vorliegen)

- nachstehend auch kurz „Land“ oder "der Veräußerer" genannt -

B. als Erwerber:

Zweckverband Personennahverkehr Saarland mit dem derzeitigen Sitz in Ottweiler (als Verwaltungssitz des Landkreises Neunkirchen), Geschäftsanschrift: 66546 Ottweiler, Wilhelm-Heinrich-Straße 36, hier vertreten durch ihren alleinvertretungsberechtigten Vorstandsvorsteher, Herrn Landrat Sören MENG, geboren am 25.06.1974, dienstansässig daselbst, ausgewiesen durch gültigen Bundespersonalausweis / deutschen Reisepass Nr. *(Vertretungsnachweis erforderlich = Original des Versammlungsprotokolls mit Wahl; ferner muss der Vorstandsvorsteher seiner Unterschrift unter dem Kaufvertrag sein Siegel beifügen)*

- nachstehend auch kurz „ZPS“ oder "der Erwerber" genannt -

Die Erschienenen, handelnd bzw. vertreten wie angegeben, erklärten und ließen Folgendes beurkunden:

A. VORBEMERKUNGEN

An dem 26.000,-- € betragenden Stammkapital der im Zentralen Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HR B 10948 eingetragenen

VGS - Verkehrsmanagement-Gesellschaft Saar mbH

mit dem Sitz in Saarbrücken - nachstehend auch kurz „die Gesellschaft“ oder „VGS“ genannt - sind ausweislich der letzten beim Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste vom 06.08.2009, die dieser Urkunde zu Beweis Zwecken als **Anlage** beigefügt ist, die Beteiligten zu A. und B. als alleinige Gesellschafter wie folgt beteiligt:

1. das Land mit dem Geschäftsanteil lfd. Nr. 1 in Höhe von nom. 13.000,-- €,
2. der ZPS mit dem Geschäftsanteil lfd. Nr. 2 in Höhe von nom. 13.000,-- €.

Nach Angaben der Beteiligten ist das Stammkapital der Gesellschaft in voller Höhe erbracht.

B. KAUFVERTRAG

1. Der Veräußerer verkauft dem dies annehmenden Erwerber seinen vorstehend unter A.1. genannten Geschäftsanteil lfd. Nr. 1 in Höhe von nom. 13.000,-- € an der VGS.
2. Der Kaufpreis beträgt € (in Worten: Euro). Er ist zinslos fällig und zahlbar bis zum
3. Der Kaufpreis ist auf folgendes Konto des Veräußerers zu zahlen:
Nr. bei der, Bankleitzahl
4. Zahlt der Erwerber bei Fälligkeit nicht, gerät er auch ohne Mahnung in Verzug. Es gelten die gesetzlichen Verzugsregeln.
Der Notar hat in diesem Zusammenhang u.a. darauf hingewiesen, dass sich der gesetzliche Verzugszinssatz auf 9 Prozentpunkte p.a. über dem Basiszinssatz beläuft und auch die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens nicht ausgeschlossen ist. Auf die Höhe des derzeit maßgebenden Basiszinssatzes hat der amtierende Notar die Beteiligten hingewiesen.
5. In Ansehung seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises nebst etwaiger Zinsen unterwirft sich der Erwerber der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde. Dem Veräußerer kann jederzeit - auch hinsichtlich etwaiger Zinsen - vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde erteilt werden.
6. Der Veräußerer stellt den Erwerber von allen etwaigen rückständigen Leistungsverpflichtungen auf den veräußerten Geschäftsanteil frei.

C. ABTRETUNG

1. In Erfüllung des Kaufvertrages tritt der Veräußerer den verkauften Geschäftsanteil lfd. Nr. 1 in Höhe von nom. 13.000,-- € mit sofortiger dinglicher Wirkung dem Erwerber ab; der Erwerber nimmt die Abtretung an.
2. Trotz Hinweis des amtierenden Notars auf die hiermit verbundenen Risiken, insbesondere für den Veräußerer, verzichten die Beteiligten darauf, die Wirksamkeit der Abtretung von der vollständigen Zahlung des Kaufpreises abhängig zu machen.

D. GEWINN

Veräußerer und Erwerber sind sich darüber einig, dass die auf den vorstehend abgetretenen Geschäftsanteil entfallenden Gewinnanteile, deren Ausschüttung die Gesellschafter nach der Wirksamkeit der Abtretung beschließen, dem Erwerber zustehen; dies gilt auch, soweit es sich um Anteile an Gewinnen handelt, die bis zur Veräußerung des Geschäftsanteils erwirtschaftet sind.

Die Beteiligten erklären, dass die vorstehende Regelung zur Gewinnberechtigung von ihnen im Einzelnen mit ihren jeweiligen steuerlichen Beratern abgestimmt ist.

E. MÄNGEL

In Ansehung des von ihm heute veräußerten Geschäftsanteils garantiert der Veräußerer, dass

- der Geschäftsanteil besteht und nicht mit Rechten Dritter belastet ist,
- er unbeschränkter und alleinverfügungsberechtigter Inhaber des Geschäftsanteiles ist,
- der Geschäftsanteil voll eingezahlt ist und keine fälligen rückständigen Leistungsverpflichtungen auf ihn bestehen, einschließlich solcher aus etwaiger Unterbilanzhaftung oder wegen verdeckter Sacheinlagen.

Im Übrigen werden sämtliche Rechte und Ansprüche des Erwerbers, insbesondere auch im Hinblick auf die Werthaltigkeit und Ertragskraft des veräußerten Geschäftsanteils, ausgeschlossen. Der Erwerber erklärt in diesem Zusammenhang, dass ihm als alleiniger Mitgesellschafter die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft genau bekannt ist.

F. ANBIETUNGSVERPFLICHTUNG, VORKAUFRECHT

Erklärungen gemäß § 3 Ziffer 3) des Gesellschaftsvertrages (Anbietungsverpflichtung und Vorkaufsrecht) sind in vorliegendem Fall nicht erforderlich, da der Veräußerer und der Erwerber die einzigen Gesellschafter der VGS sind.

G. KOSTEN, STEUERN

1. Die Kosten der Beurkundung gehen zu Lasten des Erwerbers.
2. Der Notar hat auf das Grunderwerbsteuergesetz hingewiesen. In diesem Zusammenhang erklären die Beteiligten auf Rückfrage des Notars, dass zum Anlage- und Umlaufvermögen der Gesellschaft kein inländischer Grundbesitz gehört, insbesondere also keine bebauten oder unbebauten Grundstücke, Erbbaurechte, Gebäude auf fremden Grund und Boden und auch kein Wohnungs- bzw. Teileigentum oder dinglich gesicherte Sondernutzungsrechte, und dass die Gesellschaft auch nicht an einer Gesellschaft beteiligt ist, die Grundbesitz im vorstehenden Sinne hält. Die Beteiligten wurden vom Notar darauf hingewiesen, dass sich bei Vorhandensein von Grundbesitz im vorstehenden Sinne grunderwerbsteuerliche Anzeigepflichten für den Steuerschuldner und für den Fall der Nichtbeachtung dieser Pflichten unter Umständen gravierende Folgen ergeben können.

H. KÜNFTIGES BETEILIGUNGSVERHÄLTNIS

Aufgrund der heutigen Urkunde stellt sich nach Angaben der Beteiligten das Beteiligungsverhältnis der Gesellschafter an der Gesellschaft mit sofortiger Wirkung wie folgt dar:

lfd. Nr.	Gesellschafter	Wohnort Sitz	Nennbetrag der Geschäftsanteile
1	Zweckverband Personennahverkehr Saarland	Ottweiler	13.000,-- €
2	Zweckverband Personennahverkehr Saarland	Ottweiler	13.000,-- €
Summe:			26.000,-- €

I. HINWEISE

Der amtierende Notar hat die Erschienenen hingewiesen

- auf die Bestimmungen des § 40 Abs. 2 GmbHG, wonach sämtliche Abtretungen von Geschäftsanteilen, an denen ein Notar mitgewirkt hat, durch den beurkundenden Notar mittels Übersendung einer berechtigten Gesellschafterliste dem zuständigen Registergericht mitzuteilen sind; die hiermit verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft,
- darauf, dass der Erwerber der Gesellschaft gegenüber erst dann als Inhaber des Geschäftsanteils gilt, wenn die neue Gesellschafterliste, die die heutige Abtretung berücksichtigt, durch das zuständige Registergericht aufgenommen wurde,
- auf die Bestimmungen des § 54 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, wonach jede Abtretung von Geschäftsanteilen seitens des beurkundenden Notars dem zuständigen Finanzamt sofort anzuzeigen ist,

- darauf, dass das geltende Recht zwar inzwischen unter bestimmten eingeschränkten Voraussetzungen den gutgläubigen Erwerb eines Geschäftsanteils kennt, dass dieser Gutgläubenschutz jedoch nicht die Lastenfreiheit des Geschäftsanteils und die unbeschränkte Verfügungsbefugnis des Veräußerers umfasst, der Erwerber daher insoweit auf die Richtigkeit der Angaben des Veräußerers angewiesen ist,
- darauf, dass nach der Rechtsprechung des BGH eine Verpflichtung des Veräußerers besteht, den Erwerber über die für die Erwerbsentscheidung wesentlichen Umstände, insbesondere über die wesentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft, aufzuklären,
- darauf, dass die Veräußerung keine automatische Entlassung aus solchen Verbindlichkeiten bewirkt, die der Veräußerer für die Gesellschaft etwa persönlich übernommen hat (z.B. im Rahmen einer Bürgschaft),
- darauf, dass der Erwerber neben dem Veräußerer für die im Zeitpunkt der Aufnahme der neuen Gesellschafterliste beim zuständigen Registergericht fälligen rückständigen Einlageverpflichtungen, insbesondere für die nicht erbrachten Geldeinlagen und die Fehlbeträge nicht vollwertig geleisteter Sacheinlagen, aller Gesellschafter haftet.

J. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Zustimmungserklärungen aller Art erlangen allen Beteiligten gegenüber Wirksamkeit mit ihrem Eingang beim amtierenden Notar. Dieser wird allseits ermächtigt, alle zur Wirksamkeit erforderlichen Rechtshandlungen mit Wirkung für und gegen alle Beteiligten vorzunehmen.
2. Der amtierende Notar hat eine steuerliche oder wirtschaftliche Beratung nicht übernommen. Die Beteiligten erklären dieserhalb, die heutige Urkunde vorab mit ihren jeweiligen steuerlichen Beratern abgestimmt zu haben.
3. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Urkunde bleibt die Urkunde im Übrigen wirksam. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Zweck möglichst erreicht wird.

Diese Niederschrift nebst Anlage wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

Herr/Frau für Saarland

Sören MENG für Zweckverband Personennahverkehr Saarland

(SIEGEL ZPS
erforderlich!!)

JR Dr. Eberhard Klein, Notar